

**Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kommun.IT
- Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik -**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.06.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziff. 4a der EntschVO eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsausschusses sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandsatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziff. 12 der EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die nicht der Verbandsversammlung angehören, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziff. 6 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 Euro.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die nicht der Verbandsversammlung angehören, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziff. 6 der EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 Euro.

§ 2

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 42 Euro.

§ 3

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 4

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält gilt die Entschädigungsverordnung.

§ 5

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Pinneberg, den 06.06.2012



Oliver Stolz
(Verbandsvorsteher)